



SATZUNG
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeinde Feuerwehr -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Inhaltsübersicht

§ 1	Entschädigung für Einsätze	2
§ 2	Entschädigung für Aus und Fortbildung	2
§ 3	Zusätzliche Entschädigung	3
§ 4	Entschädigung für Haushaltsführende Personen	4
§ 5	Anträge	4
§ 6	Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach am 28.02.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Als Antrag genügt z.B. der Einsatzbericht. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz (FwG) kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende (einschließlich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und etwaiger angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 4,00 € je Einsatz.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss in Höhe von 12 € (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG), soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für die Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2: Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstaufschlag werden durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €; angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
Ausgenommen hiervon ist der Erwerb des LKW-Führerscheins, die jährliche Belastungsübung an der Atemschutzübungsanlage sowie der Regelübungsdienst und standortinterne Fortbildungen (Gruppenführerfortbildungen, Geräteeinweisungen, Sonderübungen etc.).
- (2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach §1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des

Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

- (4) Folgende Aus- und Fortbildungen sowie Leistungsabzeichen werden entgegen Absatz 1 pauschal entschädigt. Bei Lehrgängen können zusätzlich die Fahrkosten nach Absatz 3 beantragt werden.

Truppmann Teil 1	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (70 Std.)
Truppmann Teil 2	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (80 Std.)
Sprechfunker	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (16 Std.)
Maschinist	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (35 Std.)
Truppführer	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (35 Std.)
Einfache technische Hilfeleistung	2 € / Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (10 Std.)
Leistungsabzeichen (Bronze, Silber, Gold)	30,00 €

Können Angehörige auf Grund von entsprechenden Schichtmodellen nicht an den o.a. Lehrgängen in den Abendstunden / Wochenenden teilnehmen, wird versucht einen Lehrgang zu belegen, welcher zusammenhängend durchgeführt wird. Da dies dann jedoch ein Lehrgang mit einer Lehrgangsdauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen ist, muss dieser nach Absatz 5 entschädigt werden. Kann vom Lehrgangsteilnehmer kein Verdienstaussfall nachgewiesen werden, wird entsprechend der oben angeführten Tabelle entschädigt. Der Lehrgang Atemschutzgeräteträger wird mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen abgehalten und wird daher nach Absatz 5 entschädigt. Kann hier kein tatsächlicher Verdienstaussfall nachgewiesen werden, wird mit 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan entschädigt.

- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (FwG §16 Abs.4). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Kann vom Lehrgangsteilnehmer kein Verdienstaussfall nachgewiesen werden, wird ab der ersten Stunde entsprechend §4 mit 12,00 € je Std. entschädigt. Ausgenommen davon sind die Regelungen nach §2 Abs. 4.

§ 3: Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	600,00 € / Jahr
Stellvertretender Kommandant	300,00 € / Jahr
(bei zwei Stellvertretern)	je 225,00 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	200,00 € / Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	200,00 € / Jahr
(bei zwei Stellvertretern geteilt)	
Jugendgruppenleiter (bis max. 4)	je 40,00 € / Jahr
Schriftführer	100,00 € / Jahr
Kassier	100,00 € / Jahr
Gerätewart je Fahrzeug/Monat 10€	360,00 € / Jahr

- (2) Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit die Pauschalvergütung anteilig gewährt.
- (3) §3 ist unabhängig anderer Paragraphen dieser Satzung und schließt eine weitere Entschädigung nicht aus.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs.1 Satz 3 FwG) sind die §§1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen wird als Pauschalbetrag für Auslagen und Verdienstausschlag 12,00 € pro Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Die Anträge auf Entschädigung gemäß § 2 sind spätestens binnen 4 Wochen nach Beendigung der zu entschädigenden Tätigkeit einzureichen. Nach Ablauf der Fristen entfällt ein Entschädigungsanspruch.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 5 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.
- (3) Die Möglichkeit der Antragstellung setzt die abgeschlossene Aufnahme gemäß § 3 der Feuerwehrsatzung voraus.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 11.12.2019 außer Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung ist spätestens in 5 Jahren zu überprüfen und ggf. hinsichtlich der Pauschalbeträge und Stundensätze anzupassen.

Siegelsbach, den 28.02.2023


Tobias Haucap
Bürgermeister